



Vertrag über Wärmelieferung

Anlage 1: Allgemeine Versorgungsbedingungen für Fernwärme der Avacon Natur GmbH (Lieferant)

1 Pflichten des Lieferanten

- 1.1 Der Lieferant verpflichtet sich, den Wärmebedarf gemäß der Vertragsleistung in Ziffer 1 des Wärmeliefervertrages (WLV) während der Laufzeit des Vertrages zu decken.
- 1.2 Als Wärmeträger dient aufbereitetes Heizwasser mit einer höchsten Vorlauftemperatur gemäß den „Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW)“ der Avacon Natur GmbH (**Anlage 2 WLV**) in der jeweils gültigen Fassung. Die Rücklauftemperatur ist durch den Kunden auf den in den technischen Anschlussbedingungen geregelten maximalen Wert zu begrenzen. Übergangsweise können abweichende Temperaturen und Drücke eingestellt sein.
- 1.3 Der Lieferant stellt die vom Kunden ermittelte und bestellte Vertragsleistung gemäß Ziffer 1 des WLV an der Verbrauchsstelle für die gesamte Vertragslaufzeit zur Verfügung. Die in Ziffer 1 des WLV benannte Vertragsleistung wird für die Berechnung des jährlichen Grundpreises zugrunde gelegt.

2 Abnahmepflichten des Kunden

- 2.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragsdauer seinen gesamten Wärmebedarf für die im Wärmeliefervertrag genannte Verbrauchsstelle durch den Bezug vom Lieferanten zu decken.
- 2.2 Der Kunde ist berechtigt, eine Vertragsanpassung nach § 3 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verlangen. Elektrowärmepumpen, bei denen das Verhältnis von abgegebener Wärmemenge zum Stromeinsatz, d. h. die Arbeitszahl (abgegebene Jahreswärmemenge in kWh/ingesetzte Jahresstrommenge in kWh) weniger als 2 beträgt, gehören im Sinne von § 3 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ (**Anlage 3 WLV**) nicht zu den regenerativen Energiequellen.

3 Preise und Preisänderung

- 3.1 Der Kunde verpflichtet sich, für die Wärmelieferung ein Entgelt gemäß Ziffer 3.2 und den in 3.3 bis 3.10 genannten Regelungen zu Preisen und Preisänderungen an den Lieferanten zu zahlen. Der geltende Preis, der sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus diesen Preisregelungen ergibt, ist Ziffer 2 des WLV zu entnehmen.
- 3.2 Der Preis für die gelieferte Wärme setzt sich aus nachfolgenden Bestandteilen zusammen:

- a) einem Grundpreis in EUR/Vertragsjahr für die bereitgestellte Vertragsleistung gemäß Ziffer 1 WLV,
 - b) einem Arbeitspreis in Ct/kWh für die gelieferte Wärmemenge,
 - c) einem Emissionspreis in Ct/kWh für die gelieferte Wärmemenge und
 - d) einem Messpreis in EUR/Monat für die Erfassung der gelieferten Wärmemengen mit Wärmemengennessern.
- Grund- und Arbeitspreis sind gemäß Ziffer 3.3 und Ziffer 3.4 veränderlich.

- 3.3 Der Grundpreis (GP) ändert sich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres wie folgt:

$$GP = A \times L/L_0 + B$$

In dieser Formel bedeutet:

- GP = Jahresgrundpreis in EUR/Vertragsjahr.
A = lohnindexabhängiger Preisbestandteil in EUR/Vertragsjahr = _____; _____ EUR/Vertragsjahr.
L = der für das 3. Quartal des vorangegangenen Jahres (Preisadjustierung zum 01.01.) bzw. für das 4. Quartal des vorangegangenen Jahres (Preisadjustierung zum 01.04.) bzw. für das 1. Quartal des laufenden Jahres (Preisadjustierung zum 01.07.) bzw. für das 2. Quartal des laufenden Jahres (Preisadjustierung zum 01.10.) vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichte Index des tariflichen Stundenlohnes in der Energie- und Wasserversorgung für Deutschland (WZ 2008, D-E oh. 37 u. 38/39), Basisjahr 2020.
Lohnindex L bei Vertragsbeginn = _____
L₀ = Basis des Lohnindex L bei Vertragsbeginn = **65,8**.
B = lohnindexunabhängiger Preisbestandteil in EUR/Vertragsjahr = _____; _____ EUR/Vertragsjahr.

Sollte der zur vertraglich vorgesehenen Preisadjustierung notwendige Lohnindex L wegen der Umstellung der Zeitreihe auf ein neues Basisjahr durch das Statistische Bundesamt nicht mehr zum bisherigen Basisjahr zur Verfügung stehen, wird L₀ preisneutral zur letzten Preisadjustierung angepasst. Diese Anpassung (Umbasierung) erfolgt unter Verwendung des vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebenen Verkettungsfaktors für L des neuen Basisjahres. Der L₀ für das neue Basisjahr wird durch Multiplikation des Verkettungsfaktors mit dem L₀ des bisherigen Basisjahres gebildet.

Sofern kein Verkettungsfaktor veröffentlicht wird, wird dieser durch Division des Lohnindex des neuen Basisjahres durch den Lohnindex des bisherigen Basisjahres gebildet.

Der neue L_0 wird auf eine Nachkommastelle aufgerundet.

3.4 Der Arbeitspreis (AP) ändert sich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres wie folgt:

$$AP = AP_0 \times (0,6 \times THE / 27 + 0,2 \times HEL / 67 + 0,2) + W$$

In dieser Formel bedeutet:

AP = neuer Arbeitspreis für die Wärmemenge in Ct/kWh.

AP₀ = 5,3 Ct/kWh = Basis des Arbeitspreises in Ct/kWh.

THE = arithmetisches Mittel (Folgewert) der täglichen Settlementpreise für Erdgas eines Quartals an der EEX, Marktgebiet THE, für die Lieferung im Folgequartal (Q+1).

THE bei Vertragsbeginn = _____; _____

EUR/Megawattstunde.

HEL = arithmetisches Mittel der für die Monate September bis einschl. November des vorangegangenen Jahres (Preisanpassung zum 01.01.) bzw. für die Monate Dezember des vorangegangenen Jahres bis einschl. Februar des laufenden Jahres (Preisanpassung zum 01.04.) bzw. für die Monate März bis einschl. Mai des laufenden Jahres (Preisanpassung zum 01.07.) bzw. für die Monate Juni bis einschl. August des laufenden Jahres (Preisanpassung zum 01.10.) vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Index für Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher von 40 - 50 hl pro Auftrag (Schwefelgehalt bis 50 mg/kg) einschließlich Verbrauchersteuer, wie sie monatlich für eine Frachtlage frei Verbraucher für den Berichtsort Deutschland in Euro/hl veröffentlicht werden.

HEL bei Vertragsbeginn = _____; _____ EUR/100 Liter.

W = Preisbestandteil für die Deckung von Kosten für die Brennstoffbeschaffung, wie Netznutzungsentgelte mit Mess-, Abrechnungs- und Messstellenkosten des Ausspeisernetzbetreibers, Konzessionsabgabe, Bilanzierungsumlage, Energiesteuer sowie benutzungsabhängigen, anteiligen Betriebskosten (Wartung, Personal und Betriebsstrom).

W mit Preisstand 01.01.202X = 1,7 Ct/kWh.

Erhöhen sich die einzelnen Preisbestandteile, so erhöht sich W entsprechend. Vermindern sich diese, so sinkt W entsprechend.

3.5 Der Emissionspreis (EP) wird für die Deckung von eigenen und vorgelagerten Kosten für Emissionszertifikate gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) berechnet.

EP ändert sich zum 01.01. eines Jahres wie folgt:

$$EP = CO_2 \times EF(Bs) \times (1 / URF) \times (1 / 10)$$

In dieser Formel bedeutet:

EP = Emissionspreis in Ct/kWh für die gelieferte Wärmemenge im jeweiligen Lieferjahr.

CO₂ = Kohlenstoffdioxid (CO₂) - Preis in EUR / t CO₂ gemäß den für das jeweilige Lieferjahr gültigen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen aus dem nationalen (§ 10 Abs. 2 BEHG) (Preisanpassung zum 01.01.) und ggf. dem europäischen Emissionshandelssystem (TEHG). Preisabweichungen für Zertifikate aus dem europäischen Handelssystem werden im Lieferjahr berücksichtigt.

EF(BS) = Standardwert der Emissionsfaktoren für Brennstoffe. Gemäß Deutscher Emissionshandelsstelle (DEHSt) beträgt der Emissionsfaktor informativ für Erdgas 0,056 t CO₂ / GJ bzw. 0,182 t CO₂ / MWh (H_s) und für Bioerdgas 0 t CO₂ / GJ bzw. 0 t CO₂ / MWh (H_s).

URF = Umrechnungsfaktor = prognostizierte Wärmeliefermenge für das jeweilige Lieferjahr in kWh dividiert durch die gemäß nationalem und ggf. europäischem Emissionshandelssystem relevanten prognostizierten Brennstoffmengen in der Erzeugungsanlage für das jeweilige Lieferjahr in kWh (H_s).

(1/10) = Umrechnung von EUR/MWh zu Ct/kWh.

Die oben genannte Formel und die Werte zur Berechnung des Emissionspreises berücksichtigen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Informationen zum nationalen und ggf. zum europäischen Emissionshandelssystem sowie Prognosen zu den daraus resultierenden Wirkungen auf Brennstoffpreise.

Sollten sich die für die Berechnung des EP zugrunde gelegten Bedingungen für Erzeugung, Beschaffung und Transport der gelieferten Fernwärme dauerhaft ändern und/oder andere Brennstoffe für die Wärmeerzeugung eingesetzt werden, so ist der Lieferant bei Erhöhung des EP berechtigt und bei Minderung des EP verpflichtet eine Neukalkulation des EP auch rückwirkend und ab dem Zeitpunkt des Eintretens der oben genannten Bedingungen vorzunehmen.

3.6 Der Messpreis für die Wärmelieferung wird gemäß Ziffer 2 d) WLV monatlich berechnet.

3.7 Bei Vertragsbeginn gelten die Folgewerte der letzten Preisanpassung.

3.8 Sollten die der Preisanpassung zugrundeliegenden Faktoren als Maßstab ungeeignet werden oder nicht mehr feststellbar sein, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Lieferant eine dem wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige Regelung als Anpassung vornehmen darf.

3.9 Sollten aus irgendeinem Grund die für den Grundpreis und/oder Arbeitspreis vereinbarten Preisgleitklauseln keine Anwendung finden, ist der Lieferant berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV festzusetzen und anzupassen.

3.10 Im Falle der Anwendung von Ziffer 8 dieser Anlage entfällt die Pflicht zur Zahlung des Grundpreises gemäß Ziffer 3.3 dieser Anlage nicht.

- 3.11 Alle der in Ziffer 3.3 bis 3.6 genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.12 Führen deutsche oder europäische Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien dazu, dass sich die Kosten für die Erzeugung, den Bezug, den Transport oder die Abgabe von Wärme an den Kunden unmittelbar erhöhen oder ermäßigen, erhöhen oder ermäßigen sich die in dieser Anlage genannten Preise entsprechend von dem Zeitpunkt an, zu dem die Erhöhung oder Ermäßigung wirksam wird.

4 Abrechnung

- 4.1 Die Abrechnung der gelieferten Wärmemengen erfolgt in Abhängigkeit vom Ablesezeitraum, zurzeit jährlich, jeweils nach Vorliegen der für die Abrechnung maßgeblichen Daten. Der Lieferant kann den Beginn und die Länge des Abrechnungszeitraumes nach vorheriger schriftlicher Ankündigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ändern.
- 4.2 Abweichend von Ziffer 4.1 kann der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen.
- 4.3 Jede zusätzliche vom Kunden gewünschte Abrechnung gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 wird pauschal mit 150 EUR netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.
- 4.4 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und kostenfrei auf das Konto des Lieferanten zu überweisen. Bei Überweisung durch Bank gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem der Lieferant über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stehen dem Lieferanten Verzugszinsen in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gemäß § 288 BGB zu. Sämtliche Zahlungen des Kunden, auch Abschlagszahlungen, werden zunächst auf die älteste offene Forderung des Lieferanten verrechnet. Bei jährlicher, halbjährlicher oder vierteljährlicher Abrechnung zahlt der Kunde monatliche Abschlagsbeträge gemäß § 25 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV.

5 Übergabestation und Eigentumsgrenzen

Die Übergabestation umfasst die zur Versorgung des Kunden erforderlichen technischen Einrichtungen (Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen). Die Übergabestation des Lieferanten endet an den Übergabestellen gemäß TAB-HW. An diesen Übergabestellen übergibt der Lieferant die Wärme an den Kunden. Eigentumsgrenze sind die Übergabestellen. Die Eigentumsgrenzen sind in den TAB-HW definiert und im Hausanschlussraum sichtbar markiert.

6 Kundenanlage

- 6.1 Die Kundenanlage im Sinne der AVBFernwärmeV ist durch den Kunden nach den TAB-HW auszuführen. Nach der Inbetriebnahme sind sämtliche Änderungen an der Kundenanlage, die Auswirkungen auf das Wärmeverteilungsnetz des Lieferanten haben, mit diesem vorab abzustimmen. Die Ausführung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.
- 6.2 Für die ordnungsgemäße Instandhaltung und den Betrieb der Kundenanlage ist der Kunde selbst verantwortlich.
- 6.3 Werden an der Kundenanlage Sicherheits- oder Funktionsmängel festgestellt, kann der Lieferant deren Beseitigung verlangen.

Werden Mängel festgestellt, die eine Gefährdung der Sicherheit bedeuten oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Lieferant berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.

- 6.4 Durch die Überprüfung der Kundenanlage oder deren Unterlassung übernimmt der Lieferant keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. Unbeschadet davon bleiben anderslautende Vereinbarungen in einem eigenständigen Inspektions- und Wartungsvertrag.
- 6.5 Sollten für die Kundenanlage Umwälzpumpen und eine Regelung oder ggf. Begleitheizungen für die Warmwasserverteilsysteme zu installieren sein, gehen die Installationskosten sowie die Betriebsstromkosten zu Lasten des Kunden.
- 6.6 Das Heizwasser bleibt Eigentum des Lieferanten und darf zu anderen als den im Vertrag vorgesehenen Zwecken nicht verwandt werden. Für Verluste im Bereich der Kundenanlage ist der Kunde verantwortlich. Der Lieferant ist berechtigt, die entstandenen Verluste zu schätzen und dem Kunden die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- 6.7 Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb angemessener Frist nach der Inbetriebnahme einen hydraulischen Abgleich durchzuführen.
- 6.8 Vom Kunden ist ein Hausanschlussraum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er muss den TAB-HW entsprechen und eine ausreichende Belüftung, Beleuchtung sowie einen Anschluss an den Potentialausgleich des Objektes haben. Der Hausanschlussraum muss verschließbar und für unbefugte Dritte unzugänglich sein. Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich, ist dem Lieferanten ein Beauftragter des Kunden namentlich zu benennen, der berechtigt ist, den Hausanschlussraum zu betreten.
- 6.9 Für die Lieferung von Wärme erforderliche Anschlüsse, z. B. für Strom, Wasser und Abwasser, stellt der Kunden unentgeltlich im Hausanschlussraum zur Verfügung. Anfallende Strom-, Wasser- und Abwasserkosten zum Betrieb der Hausanschlussstation gehen zu Lasten des Kunden.
- 7 Messung
- 7.1 Der Wärmeverbrauch des Kunden wird durch einen Wärmemengenzähler an der Übergabestelle erfasst. Die Messeinrichtung ist Eigentum des Lieferanten oder wird von ihm über ein Messdienstunternehmen gemietet. Der Zähler muss den eichrechtlichen Vorschriften genügen. Der Lieferant kann eine Fernableseeinrichtung installieren.
- 7.2 Der Lieferant trägt die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen und Kontrollen für die Messeinrichtungen zur Erfassung des Wärmeverbrauchs.
- 8 Höhere Gewalt und betriebsnotwendige Arbeiten
- 8.1 Sollte die Wärmelieferung durch höhere Gewalt oder durch andere, insbesondere technische Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht des Lieferanten steht, ganz oder teilweise unmöglich werden, so ruht die Verpflichtung des Lieferanten zur Wärmelieferung in entsprechendem Umfang, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen behoben sind.

8.2 Der Lieferant darf die Wärmelieferung zur Vornahme dringender betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen. Der Lieferant wird derartige Unterbrechungen nach Möglichkeit vorher anzeigen und verpflichtet sich, jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

9 Haftung

9.1 Die Haftung bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 AVB-FernwärmeV, sofern nicht dieser Vertrag etwas Abweichendes regelt.

9.2 Der Lieferant ist in den Fällen höherer Gewalt nicht verpflichtet, Nachlässe zu gewähren oder Schadensersatz zu leisten. Dies gilt auch in den Fällen der Unterbrechung der Wärmelieferung aufgrund betriebsnotwendiger Arbeiten, wenn der Lieferant die Unmöglichkeit der Wärmelieferung nicht zu vertreten hat.

10 Zutrittsrecht

10.1 Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Gebäuden und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten notwendig ist, unbedingt aber zu den Räumlichkeiten, in denen die Hausanschlussstation untergebracht ist.

10.2 Ist es erforderlich, die Räume eines Dritten zu betreten, verschafft der Kunde dem Beauftragten hierzu die Möglichkeit. Der Kunde erlegt seinen Mietern auf, den Beauftragten zu den genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren, soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich.

11 Übertragung von Rechten und Pflichten

11.1 Der Kunde verpflichtet sich für den Fall, dass er das Versorgungsobjekt veräußert, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Erwerber mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Rechtsnachfolger wiederum entsprechend zu verpflichten hat. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Kunde sein gesamtes Vermögen auf einen anderen überträgt.

11.2 Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag erst frei, wenn der Rechtsnachfolger gegenüber dem Lieferanten den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat

und die hinreichende Gewähr bietet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche des Lieferanten zu erfüllen.

12 Datenschutz

12.1 Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur Information über diese Datenverarbeitung erhält der Kunde ein gesondertes Informationsblatt.

12.2 Sofern Mitarbeiter des Kunden bei der Durchführung des Vertrages Ansprechpartner des Lieferanten sind, ist der Kunde verpflichtet, das gesonderte Informationsblatt an seine Mitarbeiter weiterzuleiten und seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der Lieferant Daten seiner Mitarbeiter verarbeitet.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung zum Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

13.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen mit Rechtsgültigkeit vereinbarten Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung von Beginn der Ungültigkeit an durch eine ihr im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für die Ergänzung etwaiger Vertragslücken, die sich bei der Durchführung des Vertrages ergeben.

13.3 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der AVBFernwärmeV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

13.4 Ebenfalls gelten die Ergänzenden Bedingungen Fernwärme des Lieferanten zu der AVBFernwärmeV in ihrer jeweils gültigen Fassung und das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Fernwärme des Lieferanten (**Anlage 5 WLV**).

13.5 Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten.